

**Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum
Bebauungsplan Nr. 1518, 1. Änderung
- Van-Gogh-Weg -**

**Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange**

Region Hannover vom 25.05.2004:

„...Zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1518 „Van-Gogh-Weg“ der Stadt Hannover, Stadtteil List, bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser (Ausnahme: Niederschlagswasser von Dach- und Wegeflächen von Wohngrundstücken) sowie für eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten (Ausnahme: vorübergehende Absenkung während der Baumaßnahme von insgesamt weniger als 4.000 m³) grundsätzlich eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich ist.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet können wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden.

Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (z.B. Keller), sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.

Region Hannover vom 23.02.2006:

„... zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1518 „Van-Gogh-Weg“ der Stadt Hannover, Stadtteil List, wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde folgender Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung gesehen:

- Biotoptypenkartierung
- Falls Gehölzbestände beeinträchtigt werden, auch Kartierung der Einzelgehölze und Brutvögel.

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bezogen auf das Schutzgut Boden sollte im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und dargestellt werden, wie sich der zukünftige Versiegelungsgrad im Vergleich zur derzeitigen Situation verändern wird. Entsprechend der ermittelten Ergebnisse (Vergleich Ist- und Planzustand) ist dann die Veränderung für den Boden zu bewerten.

Zum Schutzgut Wasser wurde in der Ersteinschätzung festgestellt, dass eine Regenwasserversickerung nicht möglich ist. Zwar ist bekannt, dass im Bereich des Plangebietes mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist, jedoch sollten die detaillierten Prüfergebnisse zur Regenwasserversickerung dargestellt werden.

Darüber hinaus sollten die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung mit der Folge einer niedrigen Grundwasserneubildungsrate beschrieben und bewertet werden. ...“

Bezirksregierung Hannover vom 10.06.2004

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Hannover (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„...Die alliierten Luftbilder wurden...ausgewertet.

Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches....

Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt....“

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 22.02.07

„... Ferner wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Versickerung von Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der Aussagen unter Punkt 4.2.1 und 4.2.2 des Umweltberichtes und der vorliegenden Erfahrungswerte ebenfalls als kritisch betrachtet.

Aus grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Erwägungen heraus ist darüber hinaus auf eine ständige Grundwasserentnahme bzw. auf Bauwerksdrainagen zu verzichten. Die Bauwerke sind so zu errichten, dass entweder auf den Bau von Kellern verzichtet wird oder diese als wasserdichte Wanne, d.h. unter Verwendung von wasserundurchlässigem Beton, ausgebildet werden.

Durch den Einbau einer durchgehenden wasserdichten Wanne im Gesamtbereich der zu bebauenden Fläche wird der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Grundwasserbenutzung erfüllt, wenn durch Anlagen Grundwasser aufgestaut, abgesenkt oder umgeleitet wird.

Daher sollte frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme und vor Erarbeitung von wasserrechtlichen Antragsunterlagen Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover aufgenommen werden. ...“

Region Hannover vom 23.03.07

„...nachdem die nachgereichte Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich geprüft wurde, bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1518 „Van-Gogh-Weg“ der Stadt Hannover, Stadtteil List, keine Bedenken

Sollten bei der Vorbereitung oder während der Baumaßnahme Brutplätze, Höhlen, Sommerquartiere o. ä. geschützter Arten bemerkt werden, ist für ihre Zerstörung eine artenschutzrechtliche Ausnahme der Naturschutzbehörde erforderlich. ...“

Bebauungsplan Nr. 1518, 1. Änderung – Van-Gogh-Weg - TÖB

Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz

Planung

Eine Fläche, die im Norden vom Van-Gogh-Weg und im Süden von der Walderseestraße begrenzt wird, soll als ein Allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger Bebauung ausgewiesen werden. Westlich und östlich der Fläche schließen sich bereits bebaute Bereiche an.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche weist eine ausgeprägte Ruderalvegetation mit Strauch- und Baumbestand auf. Vor allem im südlichen Bereich befinden sich mehrere alte Eichen, bei denen es sich offenbar um Relikte der ehemals bis an die Fläche heranreichenden Eilenriede handelt.

Die Strukturvielfalt der Fläche ließ zunächst eine große Bedeutung für Tierarten erwarten. Eine 2006 durchgeführte Kartierung von Singvögeln und Fledermäusen relativierte jedoch diese Vermutungen. So konnten acht Brutvogelarten nachgewiesen werden. Vier Fledermausarten nutzten die Fläche als Jagdrevier, Sommerquartiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung und Verlust wertvoller Lebensräume von Tiere und Pflanzen
- Verlust von altem, z. T. geschütztem Baumbestand
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase
- Zerstörung natürlich entwickelter, kaum gestörter Bodenprofile

Grund- und Oberflächenwasser:

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
 - Beeinträchtigung der Luftzirkulation
 - Beeinträchtigung des weiträumigen freien Luftaustausches
 - Verlust klimaökologischer Ausgleichsfunktionen
 - Erwärmung und erhöhte Trockenheit durch Versiegelung und Baukörper
- Veränderung des Lokalklimas auch außerhalb des Plangebietes

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Beeinträchtigung eines ortsbildprägenden Baumbestandes
- Verlust naturvermittelnder Landschaftsräume
- Beschneidung bislang freier Sichtbeziehungen durch Errichtung raumbegrenzender Strukturen.

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen stellen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit einen Eingriff dar. Zur Minimierung ist es unabdingbar, den Verlust des Gehölzbestandes auf das Notwendigste zu reduzieren. Darüber hinaus ist aufgrund der Überbauung und Versiegelung von zusätzlichem Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen auszugehen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in Wettbergen realisiert. Hier wird eine Feldgehölzhecke auf einer Fläche von 2347 m² gepflanzt.

20.02.07

61.11 / 10.05.07